



## Beschlussvorlage

### Tagesordnungspunkt:

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 "Standortsicherung Fa. Kind, Kotthausen";  
a) Ergebnis des Beteiligungsverfahrens gem. § 13 Abs. 2 BauGB,  
b) Satzungsbeschluss

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis		
		einst.	Enth.	Gegen.
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	12.05.2011			
Rat	24.05.2011			

### Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 07.12.2010 die Durchführung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Standortsicherung Fa. Kind, Kotthausen“ gem. § 13 BauGB beschlossen.

Ziel ist es für die Grundstücke Gemarkung Marienheide, Flur 34, Flurstück-Nrn. 2105 und 2106 planungsrechtlichen Vorrassetzungen zu schaffen um einen Anbau sowie eine zukünftige Erweiterung durch zwei Bürocontainer zu ermöglichen.

Der betroffenen Öffentlichkeit, den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gem. §13 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 15. bzw.16.03.2011 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Während dieses Verfahrensschrittes ging eine Anregung ein, worüber zu beraten und abzuwägen ist. Einzelheiten hierzu sind der beigefügten Fotokopie der Originaleingabe sowie der tabellarischen Ausarbeitung mit dem Beschlussvorschlag entnehmbar.

Nach der Beschlussfassung ist das Verfahren soweit gediehen, dass für die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Standortsicherung Fa. Kind, Kotthausen“ der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB gefasst werden kann.

### Anlagen

- Fotokopie der Originaleingabe
- Auflistung mit Abwägungsvorschlag
- Übersichtsplan aus dem der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung hervorgeht
- 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Standortsicherung Fa. Kind, Kotthausen“ gem. § 13 BauGB mit zugehöriger Begründung

## **Beschlussvorschlag:**

- a) Über die während des Beteiligungsverfahrens gem. § 13 Abs.2 BauGB eingegangene Stellungnahme wird wie in der beigefügten tabellarischen Ausarbeitung dargelegt beraten und beschlossen.
- b) die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Standortsicherung Fa. Kind, Kotthausen“ wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 7 GO NW (GV NRW S. 666/SGV. NRW 2023) in den zur Zeit gültigen Fassungen als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplanänderung ist eine Begründung beigefügt.

Im Auftrag

Armin Hombitzer

Marienheide, 28.04.2011